

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Kfz-Reifenservice

### Präambel

Um die Lesbarkeit dieser AGB zu erleichtern und die Verständlichkeit zu gewährleisten, wird zur Bezeichnung der Vertragsparteien die Formulierung „der Auftragnehmer“ und „der Auftraggeber“ verwendet. Diese sprachliche Vereinfachung soll keine geschlechtsspezifische Differenzierung implizieren. Vielmehr ist damit jede natürliche Person ungeachtet des Geschlechts gemeint.

Auf alle geschlossenen Verträge zwischen natürlichen Personen und der Kfz-Mietwerkstatt Fidan, Inh. Andreas Fidan, finden diese AGB Anwendung. Abweichende Bedingungen des Auftraggebers, die der Auftragnehmer nicht schriftlich anerkannt hat (§ 13), sind unverbindlich, auch wenn der Auftragnehmer diesen nicht ausdrücklich widersprochen hat.

### § 1 Vertragsgegenstand

**1.1.** Der Auftragnehmer bietet einen Reifen- und Räderwechseldienst sowie weitere Dienstleistungen rund um den Reifenservice an.

**1.2.** Die folgenden Leistungen sind Vertragsbestandteil:

- a) Reifenservice (Räder-Umstecken und -Auswuchten)
- b) Zusatzleistungen (u.a. Radnarbenreinigung)
- c) Reifeninstandsetzung und -Reparatur (kalt vulkanisieren)
- d) Inspektionsleistungen
- e) Verkauf von Ersatz- und Zubehörteilen

**1.3.** Es werden ausschließlich Neureifen montiert, die vom Auftragnehmer bereitgestellt werden. Die Montage von vom Auftraggeber mitgebrachten Reifen erfolgt nur in Ausnahmefällen und ohne Übernahme jeglicher Gewährleistung.

### § 2 Vertragsabschluss

**2.1.** Bei persönlicher oder telefonischer Terminbuchung ist die Bestätigung der AGB durch den Auftraggeber Bedingung für einen Vertragsschluss.

**2.2.** Der Werkvertrag kommt neben Ziffer 2.1. mit der Übernahme der Leistung durch den Auftragnehmer zustande.

**2.3.** Eine Erweiterung des Leistungsumfangs ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich.

**2.4.** Das Werkvertragsverhältnis endet mit der Fertigstellung des Werks durch den Auftragnehmer und mit der Übergabe der Rechnung.

**2.6.** Mit jeder erneuten, zeitlich getrennten Inanspruchnahme der Leistungen des Auftragnehmers kommt ein eigenständiger neuer Werkvertrag zustande. Es wird auf die Beendigung des Werkvertrages auf Ziffer 2.4. verwiesen. Die einmal unterzeichneten AGB gelten für alle künftigen Werkverträge fort, bis sie durch neue, vom Auftraggeber unterzeichnete AGB ersetzt werden.

### § 3 Vergütung

**3.1.** Die nachfolgende Vergütungstabelle versteht sich inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer:

Räder-Umstecken bis 19 Zoll je Satz	25,00 €
Räder-Umstecken 20 bis 23 Zoll je Satz	35,00 €
Räder-Auswuchten je Satz	25,00 €
Montage, Auswuchten incl. Gewichte je Satz	
bis 15 Zoll	60,00 €
16 bis 17 Zoll	70,00 €
18 Zoll	80,00 €
19 Zoll	90,00 €
ab 20 Zoll	100,00 €
Aufschlag für die Montage von Runflat Reifen	20,00 €
Aufschlag SUV je Reifen	2,50 €
Radnarbenreinigung je Reifen	3,50 €
RDKS-Anlernen	25,00 €
Reifeninstandsetzung und -Reparatur (kalt vulkanisieren)	50,00 €
Gummi-Ventil je Stück	2,50 €
Metall-Ventil je Stück	5,00 €

**3.1.1.** Zur Reifeninstandsetzung und -Reparatur (kalt vulkanisieren) gehören insbesondere die Rad-Montage, -Demontage, -Instandsetzung, - und -Auswuchtung.

**3.1.2.** Die Vergütung für Inspektionsarbeiten (§ 1, Ziffer 1.2. lit. d)) richtet sich nach Art und Umfang der Leistung sowie dem jeweiligen Fahrzeugtyp und wird vor Beginn der Arbeiten individuell, vereinbart. In diesem Fall ist § 13 nicht anwendbar.

**3.2.** Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, fremdbezahlte Reifen und Räder nur gegen einen Aufschlag von 30 % auf die Montagekosten nach Ziffer 3.1. zu montieren.

**3.3.** Der Rechnungsbetrag ist unmittelbar nach Beendigung des Werkvertrages ohne Abzug fällig (§ 2, Ziffer 2.4.).

**3.4.** Gerät der Auftraggeber mit der Zahlung in Verzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verlangen und künftige Leistungen zu verweigern.

### § 4 Kündigung

**4.1.** Der Auftragnehmer ist berechtigt, das Werkvertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei:

- a) der Auftraggeber gegen die Hausordnung oder sonstige gesetzliche Vorschriften verstößt;
- b) der Auftraggeber mit Zahlungen in Verzug ist oder andere vereinbarte Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt;
- c) der Auftraggeber aggressives, belästigendes oder gefährdendes Verhalten gegenüber dem Auftragnehmer, dessen Mitarbeitern oder Dritten zeigt;
- d) das Fahrzeug oder das Gelände des Auftragnehmers unsachgemäß oder gefährdend genutzt wird;
- e) der Auftraggeber die Erfüllung des Auftrags unverhältnismäßig erschwert oder die Arbeit am Fahrzeug unmöglich macht.

**4.2.** Der Auftragnehmer behält sich ausdrücklich das Hausrrecht vor. Er ist berechtigt, Personen, die gegen Regeln oder Sicherheitsvorschriften verstößen, das Betreten oder Verweilen auf dem Betriebsgelände zu untersagen.

**4.3.** Im Falle einer Kündigung nach Ziffer 4.1. entstehen keine weiteren Ansprüche auf Fertigstellung des Werks. Bereits erbrachte Leistungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

### § 5 Pflichten des Auftragnehmers

**5.1.** Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die ihm übertragenen Arbeiten fachgerecht, sorgfältig und unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik auszuführen.

**5.2.** Sämtliche Arbeiten erfolgen unter Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO), der Unfallverhütungsvorschriften sowie der jeweils gültigen Herstellervorgaben.

**5.3.** Der Auftragnehmer hat den Auftrag innerhalb einer angemessenen Frist auszuführen, sofern kein fester Fertigstellungstermin vereinbart wurde.

**5.4.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber unverzüglich zu informieren, wenn sich während der Arbeiten herausstellt, dass

- a) zusätzliche Leistungen erforderlich sind,
- b) der ursprünglich vereinbarte Umfang nicht ausreicht, oder
- c) mit Mehrkosten zu rechnen ist. In diesen Fällen darf der Auftragnehmer nur mit Zustimmung des Auftraggebers weiterarbeiten.

**5.5.** Der Auftragnehmer ist verpflichtet, eingebaute oder gelieferte Teile in einwandfreiem, neuem Zustand zu verwenden, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

### § 6 Pflichten des Auftraggebers

**6.1.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer alle für die Ausführung des Auftrags erforderlichen Informationen und Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere Angaben zu Fahrzeugtyp, vorhandener Ausstattung, Sonderausstattungen und technischen Besonderheiten.

**6.2.** Der Auftraggeber hat das Fahrzeug pünktlich und in einem betriebssicheren Zustand bereitzustellen, sodass die vereinbarten Arbeiten ohne Verzögerung durchgeführt werden können.

**6.3.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche vom Auftragnehmer gelieferten Ersatz- oder Zubehörteile bei Übernahme zu prüfen und etwaige Mängel unverzüglich anzugeben.

**6.4.** Mitgebrachte Reifen, Ersatzteile oder Zubehörteile werden nur nach vorheriger Zustimmung des Auftragnehmers montiert oder eingebaut. Der Auftragnehmer übernimmt für solche Teile keine Gewährleistung.

**6.5.** Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug versicherungsrechtlich abgedeckt ist, insbesondere für Schäden, die während der Arbeiten oder auf dem Betriebsgelände entstehen könnten (§ 8).

**6.6.** Der Auftraggeber hat die anfallenden Zahlungen fristgerecht zu leisten und etwaige Zusatzleistungen oder Sonderaufträge vorab zu genehmigen.

**6.7.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, sicherheits- und verhaltensrelevante Hinweise des Auftragnehmers zu beachten, insbesondere auf dem Betriebsgelände geltende Regeln und Weisungen des Personals.

**6.8.** Nach der Montage von Reifen ist der Auftraggeber verpflichtet, die Radmuttern oder Schrauben nach einer von Hersteller oder Auftragnehmer empfohlenen Fahrstrecke (in der Regel nach 50 bis 100 km) nachzuziehen, um die sichere Befestigung zu gewährleisten.

**6.9.** Etwaige Schäden, die nach Beendigung des Werkvertrags auftreten, sind dem Auftragnehmer unverzüglich nach Kenntnisnahme mitzuteilen. Unterbleibt die rechtzeitige Mitteilung, erlöschen sämtliche vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche des Auftraggebers.

### § 7 Haftungsausschluss

**7.1.** Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen verursacht werden.

**7.2.** Soweit gesetzlich zulässig, ist eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit auch ausgeschlossen für:

- a) Beschädigungen am Fahrzeug, die durch Montage oder Demontage von Teilen entstehen,
- b) Abnutzung oder Verschleiß von Reifen, Bremsen, Fahrzeugteilen oder Zubehör,
- c) Folgeschäden, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfall oder entgangenen Gewinn.

**7.3.** Mitgebrachte Reifen, Ersatzteile oder Zubehörteile des Auftraggebers werden nur auf Wunsch nur eingebaut oder montiert. Für diese übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für Schäden, Mängel oder mangelnde Eignung.

**7.4.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Schäden, die auf unsachgemäße Behandlung, falsche Lagerung, nicht eingehaltene Herstellervorgaben oder fehlerhafte Bedienung durch den Auftraggeber zurückzuführen sind.

**7.5.** Der Auftragnehmer übernimmt keine Haftung für Wertgegenstände, die sich im Fahrzeug befinden. Wertgegenstände sind aus dem Fahrzeug zu entfernen.

**7.6.** Die Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie für zwingende gesetzliche Haftungen nach dem Produkthaftungsgesetz.

**7.7.** Der Auftraggeber verpflichtet sich, den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Auftrags oder der Nutzung mitgebrachter Teile entstehen.

### § 8 Versicherungen

**8.1.** Der Auftragnehmer unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung für Schäden, die auf sein Verschulden zurückzuführen und dessen Haftung nicht nach § 7 ausgeschlossen sind.

**8.2.** Der Auftraggeber ist verpflichtet, eine eigene Haftpflichtversicherung zu unterhalten, die Schäden an Dritten oder deren Eigentum während der Nutzung abdeckt.

# Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

## Kfz-Reifenservice

### § 9 Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

**9.1.** Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers ist nur zulässig, wenn die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

**9.2.** Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Auftraggeber nur wegen Ansprüchen aus dem jeweiligen Werkvertrag zu.

### § 10 Pfandrecht

**10.1.** Dem Auftragnehmer steht wegen seiner Forderungen aus dem Werkvertrag ein vertragliches Werkunternehmerpfandrecht (§ 647 BGB) zu.

**10.2.** Das Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früheren Werkverträgen geltend gemacht werden.

### § 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand

**11.1.** Der Firmensitz des Auftragnehmers ist Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag.

**11.2.** Als ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag wird 48599 Gronau (Westf.) vereinbart.

**11.3.** Für die Durchführung dieses Vertrages gilt ausnahmslos das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

### § 12 Verarbeitung personenbezogener Daten und E-Mail-Kommunikation

**12.1.** Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass, die im erhobenen personenbezogenen Daten nach den geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen verarbeitet werden. Dies umfasst insbesondere die Erhebung, Speicherung und Nutzung der Daten zur Erfüllung und Abwicklung des jeweiligen Werkvertrages sowie zu Zwecken der Kommunikation im Rahmen des Werkvertrages.

**12.2.** Ferner erklärt sich der Auftraggeber ausdrücklich damit einverstanden, dass die Kommunikation zwischen den Vertragsparteien, einschließlich der Übermittlung vertragsrelevanter Dokumente, auch per E-Mail erfolgen kann. Dieses Einverständnis kann vom Auftraggeber jederzeit schriftlich widerrufen werden.

**12.2.1.** Der Auftraggeber ist sich der Tatsache bewusst, dass bei der Kommunikation per E-Mail unter Umständen keine vollständige Sicherheit gegen unbefugten Zugriff Dritter besteht.

**12.2.2.** Der Auftraggeber trägt die Verantwortung, seine E-Mail-Kontaktdaten aktuell zu halten und gewährleistet, dass E-Mails des Auftragnehmers ihn zuverlässig erreichen.

### § 13 Nebenabreden, Vertrags- und Gesetzesänderungen

**13.1.** Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

**13.2.** Soweit Änderungen oder Einfügungen dem jeweiligen Werkvertrag widersprechen, gelten diese anstelle desselben. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen des Vertrags einschließlich solcher über die vorzeitige Beendigung desselben bedürfen der Schriftform (§ 126 BGB). Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

**13.3.** Sollten gesetzliche Bestimmungen geändert werden, so gelten die neuen Bestimmungen, soweit unabdingbar, anstelle anderslautender Bestimmungen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen fort.

### § 14 Salvatorische Klausel

**14.1.** Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt.

**14.2.** Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame und durchführbare Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Gleches gilt im Falle einer Regelungslücke.

### § 15 Bestätigung der AGB

Mit der nachfolgenden Unterzeichnung dieser AGB bestätigt der Auftraggeber, dass er ausreichend Zeit gehabt hat, diese durchzulesen, die einzelnen Bestimmungen zu prüfen, zur Kenntnis zu nehmen und verstanden zu haben:

Name, Vorname / Firma

Straße

PLZ, Ort

Gronau (Westf.), den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
-Auftraggeber-